

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Fahrzeugen an Unternehmer - Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

(Stand: Februar 2022)

ALLGEMEINES

- (1.) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegenüber Unternehmern erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2.) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
- (3.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers bzw. eintretender Dritter die Herstellung bzw. Lieferung bzw. Leistung bzw. Bereitstellung vorbehaltlos ausführt.
- (4.) Individuelle Vereinbarungen haben jedoch stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1.) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.
- (2.) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zu sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Weiterhin ist der Vertrag abgeschlossen, wenn der Käufer das unverbindliche Angebot des Verkäufers hinsichtlich des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist annimmt bzw. schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen. Im Falle einer Auftragsbestätigung wird dem Käufer die Gelegenheit eingeräumt, etwaige Abweichungen zur Bestellung bzw. zum Angebot innerhalb von 7 Tagen gegenüber dem Verkäufer zu beanstanden oder die Auftragsbestätigung unterschrieben an den Verkäufer zurückzusenden. Wird die Auftragsbestätigung unterschrieben übersandt oder nicht unterschrieben oder nicht an den Verkäufer übersandt oder werden innerhalb der Frist keine Beanstandungen mitgeteilt, ist die Auftragsbestätigung auch bei Abweichungen zur Bestellung maßgeblich. Der Verkäufer weist den Käufer auf die Wirkung einer fehlenden Beanstandung mit Übersendung der Auftragsbestätigung hin. Im Falle von Beanstandungen verständigen sich Käufer und Verkäufer über die Abweichung.
- (3.) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen. Dies gilt auch für Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen.
- (4.) Will der Käufer Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nach Abschluss des Kaufvertrages bzw. vor der Übergabe des Kaufgegenstandes an ihn auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Eine Veränderung bzw. Abänderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen infolge einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Käufers auf einen Dritten (z. B. Finanzierungs- und/oder Leasinggesellschaft) bzw. aufgrund eines Eintrittes eines Dritten findet auch bei Vorliegen abweichender Bedingungen hinsichtlich dieser Geschäftsbedingungen nicht statt. Für Dritte gelten insoweit die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeines“ entsprechend.

II. PREISE

- (1.) Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die gemäß Ziffer I (2.) vereinbarten Preise. Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Kosten des Verkäufers für Rohmaterial oder Halbezeugnisse oder sonstige Bestandteile, die für die Herstellung des Kaufgegenstandes maßgeblich sind, um mehr als 10 %, ist der Verkäufer berechtigt, einen um die Steigerung erhöhten Kaufpreis vom Käufer zu verlangen. Etwaige in der Zwischenzeit eingetretene Vergünstigungen wird der Verkäufer dabei zugunsten des Käufers verrechnen. Für Kostensteigerungen von sonstigen separierbaren Kosten des Verkäufers (z.B. Transportkosten, Energiekosten, etc.) gelten diese Regelungen zur Preisanpassung entsprechend. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die Erhöhung der Kosten zu vertreten hat.
- (2.) Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3.) Kosten für Transportversicherung, Verladung, Verbringen, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

III. ZAHLUNG

- (1.) Sofern nicht abweichend vereinbart, wird nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettokaufpreises als Aufwandspauschale fällig.
- (2.) Die Aufwandspauschale gemäß Ziffer III (1.) wird auch dann fällig und ist nicht zurückzugewähren, wenn die Herstellung oder Lieferung des Kaufgegenstandes tatsächlich oder rechtlich unmöglich wird. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Den Parteien bleibt jedoch der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Aufwands vorbehalten.
- (3.) Die Rechnungen des Verkäufers sind im Übrigen bei Übergabe des Kaufgegenstandes spätestens jedoch nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar ohne Abzug fällig.
- (4.) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- (5.) Zahlungen des Käufers sind stets zunächst auf Kosten und Zinsen (älteste zu jüngste), sodann auf die Hauptforderungen des Verkäufers (älteste zu jüngste) gegenüber dem Käufer zu verrechnen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.
- (6.) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Gesamtbetrag oder bei vereinbarten Teilleistungen über den jeweiligen Teilbetrag verfügen kann. Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (7.) Handelt es sich beim Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft schuldet der Käufer zudem Fälligkeitszinsen; der Fälligkeitszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen; das gilt auch, wenn es sich nicht um ein Handelsgeschäft handelt.

- Gerät der Käufer in Verzug, so gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet alle Mahn- und Inkassospesen, alle sonstigen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu bezahlen. Der Verkäufer ist berechtigt für Mahnungen einen Pauschalbetrag von zumindest € 40,00 zu verrechnen, jedenfalls aber die konkreten Kosten der Forderungsbetreibung.
- (8.) Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Käufer lediglich dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
 - (9.) Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit vor Übergabe des Fahrzeuges zur Sicherstellung der Kaufpreiszahlung eine Finanzierungszusage eines anerkannten Kreditinstitutes verlangen. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, kann er die Übergabe des Fahrzeuges von der Vorlage der schriftlichen Finanzierungszusage abhängig machen. Legt der Käufer innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer die geforderte Finanzierungszusage nicht vor, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

IV. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

- (1.) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss. Im Falle der Übersendung einer Auftragsbestätigung gemäß Ziffer I (2.) läuft die Frist abweichend hiervon erst mit Ablauf von 7 Tagen oder ab Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Tagen. Der Verkäufer wird den Käufer um Rücksendung innerhalb eines Werktages bitten und weist den Käufer auf die Folgen einer späteren Rücksendung hin.
- (2.) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist, den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (3.) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- (4.) Liefertermine stehen – selbst soweit sie verbindlich vereinbart wurden – unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung bzw. Selbstbelieferung.
- (5.) Verweigert der Käufer unberechtigt die Abnahme oder kündigt eine solche Verweigerung ernsthaft und endgültig an, ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Dem Verkäufer steht in diesem Fall zudem ein Schadenersatzanspruch zu. Der Schadenersatz beträgt 15 % des vereinbarten Nettokaufpreises. Wurde die Fertigstellung des Kaufgegenstands vom Verkäufer bereits mitgeteilt, beträgt der Schadenersatz abweichend hiervon 85 % des vereinbarten Nettokaufpreises. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6.) Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen. Höhere Gewalt ist gegeben, wenn die Lieferverzögerungen auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der Verkäufer keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Dies gilt auch dann, wenn ein Verzug bei Vorliegen solcher Ereignisse bereits eingetreten ist. Zur Höheren Gewalt zählen insbesondere bzw. der Höheren Gewalt sind gleichgestellt: Naturkatastrophen, Seuchen, Infektionsschutzmaßnahmen, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussparungen, vom Verkäufer nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Stromausfälle, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Kriegshandlungen am Sitz des Verkäufers oder am Lieferort, Erfüllung verhinndernde oder wesentlich erschwerende hoheitliche Sanktionen einschließlich Kriegssanktionen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich welche, ohne vom Verkäufer verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände beim Verkäufer oder einem Vorlieferanten bzw. Zulieferer eintreten.
Der Verkäufer wird den Käufer über ein Ereignis Höherer Gewalt unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für den Käufer unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann der Käufer den Rücktritt vom Vertrag in Textform erklären. Weiterhin kann der Verkäufer bei einer Verzögerung um mehr als sechs Monate innerhalb einer angemessenen Frist vom Käufer die Erklärung abverlangen, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Erklärt sich der Käufer nicht, kann der Verkäufer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.
Ein Ereignis bleibt auch dann unvorhersehbar, wenn Umstände, die zum Ereignis führen zwar bekannt sind, aber Art, Zeit und/oder Dauer des Ereignisses noch nicht feststehen (z.B. Infektionsschutzmaßnahmen nach Vertragsschluss bei bekannter Infektionslage sowie weitere Sanktionen wegen fortdauernder oder sich ausweitender kriegerischer Konflikte).

Für den notwendigen Zeitraum einer Beseitigung von Ereignissen Höherer Gewalt gelten die vorstehenden Regelungen zur Höheren Gewalt entsprechend (z.B. Umsetzung behördlicher Auflagen).

Bereits erbrachte Leistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Hiervon ausgenommen ist eine Anzahlung gemäß Ziff. III. (1.) für die Aufwendungen des Verkäufers.

Eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers aufgrund der Verzögerung durch die Höhere Gewalt oder wegen eines nachfolgenden Rücktritts, ist ausgeschlossen.

- (7.) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- (8.) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von den Fahrzeugen, wie sie üblicherweise beim Verkäufer hergestellt werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Verringert sich in vorgenannten Fällen die Nutzlast des Fahrzeuges um weniger als 10 % der vereinbarten Nutzlast, gilt die Leistung des Verkäufers dennoch als vertragsgemäß. Der Käufer ist in diesem Fall zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet, es sei denn, er ist aus anderen Rechtsgründen zur Abnahmeverweigerung berechtigt.
- (9.) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Für diese Teillieferungen kann der Verkäufer eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung fällig stellen.

V. GEFÄHRÜBERGANG

- (1.) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer auf diesen über. Sie geht auch dann auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die den Transport ausführende Person des Käufers übergeben wurde oder der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen bzw. Spediteur übergeben wurde.
- (2.) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

VI. ABNAHME

- (1.) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. Fertigstellungsmeldung am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- (2.) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Nettokaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1.) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z. B. aufgrund von Reparaturen-, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen).
- (2.) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).
- (3.) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Verkäufer das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer ausgehändigt wird. Der Käufer ist weiterhin unabhängig von einem Eigentumsvorbehalt permanent verantwortlich für die fristgemäße Bereitstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II u.a. gegenüber einer Finanzierungs- und/oder Leasinggesellschaft. Ein diesbezüglicher Verstoß des Käufers geht nicht zu Lasten des Verkäufers.
- (4.) Handelt der Käufer vertragswidrig, kommt er insbesondere mit der Zahlung in Verzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt dann, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
- (5.) Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht aus dem Kaufvertrag herrühren, sind ausgeschlossen.
- (6.) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
- (7.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon freizustellen.
- (8.) Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand eine separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung, welche dieselben Risiken absichert, mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen. Die Versicherung ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen.

Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Vollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämien vorauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag vom Käufer geltend zu machen.

- (9.) Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer anerkannten bzw. autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.
- (10.) Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer wertmäßig anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Die vorgenannten Verpflichtungen zum Vorbehaltseigentum erstrecken sich in diesen Fällen auf das Miteigentum des Verkäufers.
- (11.) Verpflichtungen oder Sicherungsübereignungen des Vorbehaltsgegenstandes sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgegenstandes entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen des Verkäufers zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

VIII. SACHMANGEL

- (1.) Sachmängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 UGB bzw. nach den nachfolgenden Regelungen nachgekommen ist.
- (2.) Ist der Liefergegenstand bzw. Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft, kann der Käufer Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- (3.) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Ware. Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4.) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers. Der Käufer muss die herstellereitig vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Serviceintervalle (= Wartungsempfehlungen) in einer autorisierten Servicewerkstatt des Verkäufers bzw. Herstellers durchführen lassen.
- (5.) Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Auftreten schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.
- (6.) Schlagen die Nachbesserungen oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (7.) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (8.) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind ausschließlich beim Verkäufer anzuzeigen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen anderen Fachbetrieb zu benennen, der nach der Mängelanzeige mit der Nachbesserung beauftragt wird.
- (9.) Bestimmt der Käufer die Konstruktion bzw. legt der Käufer Konstruktionsdetails fest oder schreibt er das Material bzw. Herstellungsprozesse vor, so erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch nicht auf daraus entstehende Mängel.
- (10.) Dem Käufer ist bekannt, dass bei Verzinkungen jeglicher Art Verformungen bzw. Maß- und Gewichtsabweichungen, Oberflächenveränderungen (Farbveränderungen), Gleit- / Reibbeiwert-veränderungen, Gefügeveränderungen oder Kräfteveränderungen am oder im verwendeten Material sowie an oder in sämtlichen verzinkten und unverzinkten Teilen auftreten können, wodurch eine veränderte, stumpfe und/oder raue, glatte oder farbveränderliche Oberfläche entsteht. Diese beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht, so dass allein hierauf keine Mängel- bzw. Schadenersatzansprüche gestützt werden können.

IX. RECHTSMANGEL

- (1.) Der Verkäufer steht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dafür ein, dass der Liefergegenstand für die vereinbarte und vorhersehbare Verwendung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter oder Urheberrechten Dritter ist bzw. die notwendigen Rechte vom Inhaber eingeräumt wurden. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2.) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn der Käufer eine Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat. Das gilt insbesondere, wenn der Kaufgegenstand nach Vorgaben des Käufers gefertigt wurde, der Käufer selbst Inhaber der entsprechenden Rechte ist oder der Käufer den Kaufgegenstand oder Teile des Kaufgegenstands anderweitig nutzt als vertraglich vereinbart oder verändert oder für den Käufer vorhersehbar.
- (3.) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen gemäß Abschnitt X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4.)Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferter Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nicht.

X. HAFTUNG

- (1.)Die Haftung des Verkäufers für Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Sach- und Rechtsmängel nach diesem Gesetz - ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.
- (2.)Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes:
Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (3.)Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (4.)Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
- (5.)In den Fällen der Ziffer IV Nr. 8 dieser AGB ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (6.)Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (7.)Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XI. KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Gegenständen vorzunehmen.

XII. WIEDERVERKÄUFER-KLAUSEL

- (1.)Der Käufer sichert zu, dass er kein Händler ist und verpflichtet sich, den Kaufgegenstand auf seinen Namen zuzulassen und ausschließlich zu eigenen Zwecken in seinem Unternehmen einzusetzen. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung oder nachträglicher Zustimmung des Verkäufers gilt es als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn der Käufer das Verfügungsrecht an einem fabrikneuen Fahrzeug des Verkäufers bzw. am Kaufgegenstand einem Dritten innerhalb von vier Monaten nach Überlassung bzw. nach Neufahrzeugablieferung überträgt, es sei denn, das Behalten des Fahrzeugs bzw. Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist ist für den Käufer unzumutbar (z.B. Totalschaden durch einen Unfall) oder der Verkäufer hat dem Wiederverkauf bzw. der Weiterveräußerung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2.)Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer einen Anspruch auf Unterlassung eines Wiederverkaufs. Verstößt der Käufer dennoch gegen das Verbot des Wiederverkaufs, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Nettokaufpreises (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet. Alternativ kann der Verkäufer innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnisnahme der Zuwiderhandlung (Zuwiderhandlungsfall) vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung fordern. Der Schadenersatz beträgt 15 % des Nettokaufpreises. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Käufer der Nachweis eines fehlenden oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- (3.)Der Verkäufer kann vom Käufer Auskunft über einen Wiederverkauf verlangen. Das betrifft insbesondere Auskünfte darüber, ob ein Wiederverkauf stattgefunden hat, den Zeitpunkt und den Vertragsinhalt (einschließlich Kaufpreis) eines Wiederverkaufs sowie etwaige Gründe für den Wiederverkauf.

XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SONSTIGES

- (1.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Hauptsitz des Verkäufers ist A-4925 Pramet / Österreich.
- (2.) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Anbahnung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie vertraglicher Nebenpflichten, wird als Gerichtsstand gemäß § 88 JN bzw. Artikel 25 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in A-4910 Ried im Innkreis / Österreich für ausschließlich zuständig vereinbart, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt. Nach Wahl des Verkäufers kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Käufers örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.
- (3.) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

- (5.) Erklärungen im Namen des Verkäufers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.
- (6.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.